

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Pläne des Bundes für schnellere Genehmigungsverfahren, ein diesbezüglicher Kompromissvorschlag der Länder und das Vorgehen der Thüringer Landesregierung - nachgefragt

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/5289 in Drucksache 7/8995 ergeben sich Nachfragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5370** vom 7. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Dezember 2023 beantwortet:

1. Welcher von wem eingebrachte Vorschlag wurde auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 als "Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung" angenommen und inwieweit ändert dieser Vorschlag bisherige Bundesregelungen und bisherige Landesregelungen des Freistaats Thüringen?

Antwort:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben mit dem Bundeskanzler am 6. November 2023 jene Fassung des "Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung" beschlossen, die in einem bis zur Beschlussfassung währenden iterativen Verfahren unter den Ländern sowie zwischen den Ländern und dem Bund entstanden ist. Dieser Beschleunigungspakt stellt eine politische Absichtserklärung des Bundes und der Länder dar. Daraus folgen keine unmittelbaren Rechtsverpflichtungen für die Adressaten des Pakts und somit auch keine unmittelbaren Änderungen von Bundes- und Landesrecht. Wie die politischen Willensbekundungen der Exekutiven von Bund und Ländern ausgestaltet werden, bleibt überwiegend dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten, sodass konkrete Änderungen bisheriger Bundes- und Landesregelungen, die über die bereits abgeschlossenen und in der Antwort zur Frage 3 dargestellten Vorhaben hinausgehen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden können.

2. Welche Vorschläge für den "Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung" hat Thüringen in welchen Gremien et cetera wann vorgelegt oder mitgetragen und welche dieser Vorschläge sind in den Pakt wie eingeflossen?

Antwort:

Die Landesregierung hält beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren für bedeutsam, um einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Thüringen zu sichern und die Herausforderungen der ökologischen und der digitalen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund brachte sich Thüringen umfassend in den mehrmonatigen Abstimmungsprozess im Rah-

men von Bund-Länder-Arbeitsgruppen sowie von Konferenzen der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ein - teils mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung.

Der Beitrag Thüringens erstreckte sich dabei auf folgende Schwerpunkte:

- beschleunigte (Schienen-)Verkehrsinfrastrukturvorhaben gemäß Bundesratsdrucksache 466/23
- beschleunigte Energieinfrastrukturvorhaben, insbesondere durch Ausweitung des Flächenpotentials für Windenergieanlagen, vereinfachte Verfahren zur Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Ausweisung geeigneter Flächen für Geothermie-Vorhaben
- beschleunigte Genehmigung von Industrieprojekten, insbesondere durch einheitliche Standards
- Rückgriff auf vorhandene Umweltdaten im Planungsprozess
- Ausschöpfung der Beschleunigungspotentiale bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere im Verwaltungsverfahren
- Erweiterung der Spielräume bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten
- Auslotung der Spielräume hinsichtlich der Einschätzung von Industrieemissionen (einschließlich Lärm) bei Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Berücksichtigung von Länderspezifika, insbesondere mit Blick auf die weitere Vereinheitlichung der Bauordnungen, der Förderbedingungen für serielles und modulares Bauen und der bundesweiten Gültigkeit bereits erteilter Typengenehmigungen

Darüber hinaus hat der Freistaat die Willensbildung über eine im Planungsrecht verankerte Digitalisierung maßgeblich beeinflusst. Hier konnte Thüringen auf die eigenen Anstrengungen, die mit dem geänderten Landesplanungsgesetz 2022 beschlossen wurden, verweisen.

3. Welche Änderungen welcher Bundes- und Landesregelungen sind aufgrund des "Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung" erforderlich?

Antwort:

Der Pakt beinhaltet erstens Vorhaben auf Bundesebene, welche die Bundesregierung bereits umgesetzt hat:

- digitale Alternativen für Planungsschritte im Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz)
- Novelle des Raumordnungsgesetzes zur stärkeren Zusammenführung von Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren
- Einführung neuer Fristverkürzungsregelungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und im Verkehrsbereich
- nationale Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen mit der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung
- mit dem Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung Einführung von Erleichterungen für das Änderungsgenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land
- Reform der Verwaltungsgerichtsordnung zur Stärkung der innerprozessualen Präklusion
- Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall

Zweitens sieht der Pakt noch vorzunehmende Änderungen in den folgenden bundesrechtlichen Regelungsbereichen vor:

- Anpassung der bestehenden Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 Satz 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Ausweitung von § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG auf alle BImSchG-Anlagen
- Einführung geeigneter Fristverkürzungen in Fachplanungsgesetzen
- Erweiterung der Ausnahmen gemäß Anlage 1 im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Weiterfassung der Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten im UVPG
- Einführung oder Anhebung geeigneter Mengenschwellen in Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung
- Klarstellung in § 15 BImSchG, dass die Instrumente der Änderungsgenehmigung/-anzeige für bestimmte typische Sachverhalte genutzt werden können
- Prüfung einer Verordnung nach dem BImSchG zu immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Windenergieanlagen

- eine an die Generalklausel des § 246 Abs. 14 BauGB angelehnte Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2026 zum vereinfachten und beschleunigten Bau von bezahlbarem Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten
- Novelle des Baugesetzbuchs hinsichtlich eines eigenen, schnellen und schlanken Verfahrens zur Bauleitplanung/Flächenausweisung zum Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik
- Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB für einen speziellen Privilegierungstatbestand für Geothermie
- Novelle des Bergrechts für einen beschleunigten Ausbau der Geothermie
- Anhebung der Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe in Form einer Experimentierklausel in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- Überprüfung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft hinsichtlich der Grenzwerte für Geruchsemissionen und mögliche Ausnahmeregelungen
- Anpassung des Bauvertragsrechts für einen neuen Gebäudetyp E
- Prüfung eines entgeltlichen Anspruchs für Netzbetreiber im Telekommunikationsgesetz auf Mitnutzung von Gebäuden des Bundes, der Länder oder Kommunen für den Mobilfunknetzausbau
- Prüfung einer wirksamen Durchsetzung der Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur mit einer Erweiterung der bestehenden Regelungen im Telekommunikationsgesetz
- Stärkung des Prinzips "Einer für Alle" (EfA) bei der Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes
- Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips
- Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts
- Verabschiedung eines Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG) IV

Drittens sieht der Pakt seitens der Länder Änderungen in folgenden Rechtsbereichen vor:

- Einführung geeigneter Fristverkürzungen in Fachplanungsgesetzen
- Schaffung von Möglichkeiten im Rahmen der Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung bei bestimmten Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind, mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder Ergebnisse auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten
- Änderung der Regeln in der Musterbauordnung zur Angleichung möglicherweise entgegenstehender unterschiedlicher Länderregelungen zur Barrierefreiheit hinsichtlich der Vorfertigung von Bauteilen im Werk
- Vereinheitlichung und Anpassung der Regelungen zu Kfz-Stellplatzanforderungen im Bauordnungsrecht
- Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips
- Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts

Speziell in den Landesbauordnungen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- weitere Harmonisierung teils unterschiedlicher Regelungen
- Aufnahme harmonisierter Typengenehmigungen
- Regelung zur bundesweiten Gültigkeit bereits einmal erteilter Typengenehmigungen für serielles und modulares Bauen
- Einführung einer bundesweit einheitlichen Genehmigungsfiktion von drei Monaten im Wohnungsbau befristet bis zum Jahr 2026
- Regelung der Genehmigungsfreiheit für Nutzungsänderungen von Dachgeschossen zu Wohnzwecken (auch in der Musterbauordnung)
- Ausweitung der Zulassungsmöglichkeit für innovative und abweichende Bauweisen (auch in der Musterbauordnung)
- Harmonisierung der Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung kleinerer Gebäude
- Einstufung von Wärmepumpen als technische Gebäudeausrüstung

Wesentliche Beschleunigungswirkungen sollen viertens durch Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern eingeleitet werden. Diese beziehen sich auf eine einheitliche, standardisierte und maschinenlesbare Dokumentation von Ergebnissen aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf die Übertragung von Instrumenten des Planungssicherstellungsgesetzes.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann allerdings nicht abschließend eingeschätzt werden, welche Regelungsbe-
reiche von Bund und Ländern betroffen sind. Denn wie der Beschluss konkret umgesetzt werden soll, ist
zunächst innerhalb der Bundesregierung, zwischen Bund und Ländern auf Ebene der Fachverwaltungen
sowie schließlich im parlamentarischen Verfahren in Bund und Ländern abzustimmen. Inwieweit Thü-
ringer Landesrecht anzupassen ist, wird derzeit innerhalb der Landesverwaltung erörtert. Dabei hängt
der Umfang des Anpassungsbedarfs im Landesrecht auch von den konkreten bundesrechtlichen Rege-
lungen ab. Zudem vereinbarten der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs
der Länder am 6. November 2023, die Umsetzung des Pakts regelmäßig zu überprüfen und zu diesem
Zweck eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten. Erste Ergebnisse sollen im ersten Quartal 2024
vorliegen. Auch in diesem Rahmen dürften Verfahren und Inhalte der avisierten Maßnahmen noch prä-
zisiert werden.

4. Welche Auswirkungen haben die Pläne des Bundes/hat der Pakt auf durch den Beschluss tangierte Ge-
setze wie das Bundesnaturschutzgesetz, auf das Bodenrecht, das Eigentumsrecht sowie das Thüringer
Naturschutzgesetz, auf welche anderen entsprechenden Gesetze auf Landesebene, auf nicht gesetzli-
che Vorschriften sowie auf Kommunalangelegenheiten des Freistaats Thüringen?
5. Welche Auswirkungen haben die Pläne des Bundes/hat der Pakt auf die öffentliche Beteiligung und ent-
sprechende Bundes- und Landesgesetze sowie Kommunalregelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (wie
beispielsweise das Landesplanungsgesetz)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen laut Pakt mit folgenden, teils zunächst zu
prüfenden Maßnahmen erreicht werden:

- Eins-zu-eins-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und gezielte Ausschöpfung EU-rechtlicher Spiel-
räume
- frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte Kommunikation zwischen Vorhabenträgern und Be-
hörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltverbänden
- digitalisierte Öffentlichkeitsbeteiligung
- vereinfachtes oder gestrichenes Genehmigungsverfahren bei kleineren und im Wesentlichen gleich-
artigen Projekten
- erweiterter Anwendungsbereich von Anzeigeverfahren oder Plangenehmigungsverfahren
- parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte
- Fingierung oder Ersatz des Einvernehmens oder der Zustimmung der Träger öffentlicher Belange in
bestimmten Fällen
- neue gesetzliche Genehmigungsfiktionen
- digitales Portal für Umweltdaten
- Umweltdatenkataster und Gutachtendatenbank (beides bundesweit)
- ausgeweitete Möglichkeiten für Rahmengenehmigungen
- erleichterte Änderungsgenehmigungen
- verstärkte Nutzung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in
anderen Gesetzen
- verstärkter Einsatz von Teilgenehmigungen und Mediationen
- ausgeweitete Möglichkeiten der materiellen Präklusion
- Genehmigung bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben durch den Gesetzgeber selbst
- zügige Nutzungsänderungen im Bestand und zusätzliche Baurechte im Siedlungsbereich
- besser aufeinander abgestimmte integrierte Umweltverfahren
- Erweiterung vereinfachter und beschleunigter Bebauungsplanverfahren
- vereinfachte Möglichkeit zum Erlass vorhabenbezogener Bebauungspläne
- vereinfachte Verfahren zur Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
- definierte Abstände zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch unverträgliche Nutzun-
gen oder technische Maßnahmen
- digitaler Bauantrag
- vereinfachte, transparente und möglichst einheitliche Anforderungen für den sozialen Wohnungsbau
- grundsätzliche Annahme eines überragenden öffentlichen Interesses im Sinne des Klimaschutzes
und der Daseinsvorsorge beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur
- für einen befristeten Zeitraum Bündelung des Instanzenzugs für schienenbezogene Vorhaben, für
die ein Planfeststellungsbeschluss erteilt worden ist oder erteilt wird, beim Bundesverwaltungsgericht

- vereinfachte Großraum- und Schwertransporte
- Vereinheitlichung einer verfahrens- und genehmigungsfreien Errichtung von Mobilfunkmasten
- Genehmigungsfiktion für zu genehmigende Mobilfunkmasten
- Reduzierung und Vereinheitlichung der einzuhaltenden Abstände im Außenbereich bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten
- vereinheitlichte und verringerte Anbauverbotsabstände an Straßen
- Ausweitung des Instruments der Rahmenseitigung durch die Wegebausträger für den Glasfasernetzausbau entlang von Verkehrswegen
- Halbierung der bisherigen Verfahrensdauer zum Ausbau der Mobilfunkversorgung der Schienenwege
- gesetzliche Verpflichtung der Betreiber von Schienen- und Straßennetzen zur Unterstützung des Betriebs von Mobilfunkanlagen
- Verarbeitung standardisierter, maschinenlesbarer, strukturierter Daten in durchgängig digital vernetzten Verfahren in sämtlichen Prozessen
- Nutzung der Möglichkeiten von Künstlicher Intelligenz
- Übertragung bestehender EfA-Lösungen auf nicht digitalisierte Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Mit- und Nachnutzung von Lösungen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes für anstehende Digitalisierungsprojekte im Bereich des Bundes
- Identifikation zusätzlicher EfA-Projekte für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen
- Building Information Modeling als bundesweiter Standard
- Vorantreiben vernetzter Register
- einheitliche Nutzung leistungsfähiger IT-Standards
- Streichung von Schriftformerfordernissen
- kontinuierliche Weiterbildung sowie aktive Unterstützung für die berufliche Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst
- Prüfung des Aufbaus eines Kompetenzzentrums zur Fort- und Weiterbildung von Planerinnen und Planern sowie gegebenenfalls weiteren Verfahrensbeteiligten beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
- flexible Poollösungen im öffentlichen Dienst
- Kampagnen zu einer gesteigerten Attraktivität des öffentlichen Dienstes als moderner und zukunftsfähiger Arbeitgeber
- neue Formen der Personalgewinnung im öffentlichen Dienst
- verbesserte Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandspersonals im öffentlichen Dienst
- ausgebauter Anwendung sogenannter Praxis-Checks

Die Landesverwaltung unterstützt diese Zielsetzungen und prüft derzeit, wie diese - soweit erforderlich - landesrechtlich umgesetzt werden können. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

Prof. Dr. Hoff
Minister